

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1069 I
16.06.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-870 KR

München
28.07.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller u. A. vom 10.06.2020 betreffend Germanophobie auf Bundesebene seit 1.1.2019 als neues Tatbestandsmerkmal der politisch motivierten Kriminalität

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Fragenkomplexe 2, 3, 5, 6 und 7), dem Staatsministerium der Justiz (Fragenkomplexe 2, 5 und 7) und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Fragenkomplexe 3 und 6) wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

zu 1.1.:

Subsumiert die Staatsregierung Angriffe aufgrund der deutschen Staatsbürgerschaft unter die Kategorie "Taten, die sich u. a. auf die Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit beziehen"?

Die Einstufung einer Straftat nach den bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität erfolgt durch die zuständige Polizeidienststelle. Bei Straftaten aufgrund der deutschen Staatsbürgerschaft handelt es sich um deutschfeindliche Straftaten. Es werden Straftaten als deutschfeindlich bewertet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen deutschen Nationalität des Opfers verübt wurden.

zu 1.2.:

Hat die Staatsregierung dem Themenfeldkatalog des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität / KPMD-PMK die Kategorie "Deutschenfeindlichkeit" / "Germanophobie" zugeordnet (Im Verneinungsfall bitte diese Abweichung zum Bund, der dies 2019 tat, ausführlich begründen und im Bejahungsfall die Fallzahlen seit Einführung dieser Kategorie aufschlüsseln)?

Der KPMD-PMK ist bundesweit einheitlich gültig.

Für das Jahr 2019 wurden 20 deutschfeindlich motivierte Straftaten in Bayern erfasst. Im Jahr 2020 wurden bisher 7 deutschfeindliche Straftaten erfasst (Stand: 4. Juni 2020).

zu 1.3.:

Wann erfolgte diese in 1.2. abgefragte Zuschlüsselung bzw. wird erfolgen (Bitte einen Grund für die im Vergleich zum Bund verzögerte Einführung ausführlich darlegen)?

Die Einführung des Katalogwerts wurde bundesweit einheitlich zum 1. Januar 2019 vorgenommen.

zu 2.1.:

Welche materiellen und nichtmateriellen Hilfsangebote bietet die die Staatsregierung deutschen Opfern von Angriffen unter der Kategorie "Taten, die sich u. a. auf die Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit beziehen"?

Opfer von Gewalttaten haben nach § 1 Abs. 1 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einen Anspruch auf Versorgung nach dem Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Dieses enthält einen ausdifferenzierten und auf individuelle Bedürfnisse abgestimmten Katalog an unterschiedlichen Leistungen, die insbesondere dauerhaft bestehende gesundheitliche Folgen einer Gewalttat ausgleichen und Betroffenen einen materiellen und immateriellen Ausgleich bieten. Gewährt werden können unter anderem Heil- und Behandlungskosten, Renten- und Fürsorgeleistungen, Hilfsmittel, Rehabilitationsmaßnahmen und Bestattungs- sowie Sterbegeld bei Tod des Opfers. Die Intention des Gesetzgebers war und ist zum einen „soziale Härten zu vermeiden und einem sozialen Absinken der Opfer von Gewalttaten vorzubeugen“ (vgl. BT-Drs. 7/2506), insbesondere um der besonderen Verantwortung der Allgemeinheit für Opfer von Straftaten Rechnung zu tragen und zum anderen betroffenen Personen die Last und das Risiko der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen oft mittellose Täter abzunehmen.

Daneben steht Opfern von Gewalttaten der zentrale Ansprechpartner für Opfer von Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) für Fragen und Beratung zur Verfügung.

Zudem können Menschen die durch Straftaten geschädigt werden und hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnell und unbürokratisch finanziell durch die Stiftung Opferhilfe Bayern (SOB) unterstützt werden. Das Gesetz über die Errichtung der SOB wurde am 24. Juli 2012 durch den Bayerischen Landtag verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten der Stiftungssatzung am 22. Oktober 2012 nahm die Stiftung ihren Betrieb auf.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung durch die SOB sind in den Zuwendungsrichtlinien geregelt. Demnach gelten im Wesentlichen folgende Kriterien:

- Opfer von Straftaten:
Zuwendungen können grundsätzlich an natürliche Personen gewährt werden, die Opfer einer Straftat geworden sind. Daneben kommen auch Angehörige – z. B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern – des Tatopfers

als Zuwendungsempfänger in Betracht, soweit sie durch die Tat geschädigt sind oder Schäden aus dieser zu tragen haben.

- **Stichtagsregel:**
Die Straftat muss grundsätzlich am oder nach dem 1. Januar 2010 begangen worden sein.
- **Örtlicher Bezug zum Freistaat Bayern:**
Die Straftat muss in Bayern begangen worden sein oder das Tatopfer zur Tatzeit in Bayern wohnen.
- **Schaden:**
Eine Zuwendung kann für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) gewährt werden.
- **Kein gesetzlicher Leistungsanspruch:**
Eine Zuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Schaden durch anderweitige Ansprüche des Tatopfers, so etwa gegen den Träger der Sozialversicherung, aus dem Opferentschädigungsgesetz oder durch zumutbar und zeitnah realisierbare Ansprüche gegen den Täter abgedeckt ist. Abweichend hiervon kann die Stiftung jedoch auch bei Bestehen durchsetzbarer Ansprüche finanzielle Soforthilfe leisten, wenn dies nach den Umständen des Falles aus wichtigem Grund geboten ist.
- **Bedürftigkeit:**
Zuwendungen werden nur gewährt, wenn eine finanzielle Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere auch der Person des Opfers und seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse billig erscheint.

zu 2.2:

Wodurch stellt die Staatsregierung sicher, daß Opfer von Deutschenfeindlichkeit / Germanophobie beim Zugang zu den in 2.1. abgefragten Hilfen nicht diskriminiert werden?

Die Motivationslage der Angreiferin bzw. des Angreifers ist für die Frage einer Entschädigung ohne Bedeutung. Diesbezüglich erfolgt daher im Vollzug des OEG auch keine gesonderte Erfassung.

Gleiches gilt für Anfragen an den zentralen Ansprechpartner für Opfer von Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen.

Für Leistungen der Stiftung Opferhilfe Bayern existieren für alle Antragsteller dieselben Voraussetzungen.

zu 2.3.:

Wie hat die Staatsregierung die Opfer von Deutschenfeindlichkeit / Germanophobie bisher über die in 2.1. und/oder 2.2. abgefragten Hilfen in Kenntnis gesetzt?

Über das Angebot von Schutz-, Beistands-, Informations- und Verfahrensrechten werden Opfer von Straftaten möglichst frühzeitig und regelmäßig schriftlich mit Hilfe des „Merkblattes über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ durch die Bayerische Polizei hingewiesen. Dieses ist jedem Geschädigten bereits vor der ersten Vernehmung auszuhändigen.

Die Unterrichtung von Verletzten über die Möglichkeit der Geltendmachung eines Versorgungsanspruches nach dem OEG erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden (vgl. § 406j StPO). Allgemeine Informationen zum Vollzug des OEG und den Aufgaben des Zentralen Ansprechpartners finden sich auch auf der Website des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de.

Informationen über die SOB, insbesondere über die Antragsvoraussetzungen, finden sich auf der Website www.opferhilfebayern.de. Dort steht auch ein Antragsformular zum Download bereit.

zu 3.1.:

Welche Programme gegen Germanophobie bietet die die Staatsregierung an?

zu 3.2.:

Wie häufig wurden die in 3.1. abgefragten Programme im Jahr 2019 abgerufen?

zu 3.3.:

An welchen Orten wurden die in 3.1. abgefragten Programme im Jahr 2019 abgerufen?

Der Fragenkomplex 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verhinderung von Hasskriminalität ist sowohl eine ressortübergreifende als auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Staatsregierung setzt gleichermaßen auf Prävention und Repression, um Einstellungen wie Rassismus und Antisemitismus zu begegnen. Eine besondere Rolle spielt dabei insbesondere die Bekämpfung von Einstellungen, die radikalisierungsfördernd und menschenfeindlich sind.

Das ressortübergreifende Handeln orientiert sich grundsätzlich an dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität. Allerdings erfolgt keine Fokussierung auf ein Unterthema der Politisch Motivierten Kriminalität.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sind die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geregelt. An sie kann sich jeder wenden, der der Ansicht ist, „[...] aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität [...]“ (§ 1 AGG) benachteiligt worden zu sein. Unter www.antidiskriminierungsstelle-datenbanken.de ist es möglich, sich über (auch bayerische) Anlaufstellen in der Nähe zu informieren. Diese Anlaufstellen sind für ihre Arbeit als Beratungsinstanz in Diskriminierungsfällen qualifiziert und können über rechtliche Vorgehensweisen und Ansprüche informieren.

Daneben liegt den obersten Bildungszielen nach Art. 131 der Bayerischen Verfassung an den bayerischen Schulen ein Menschenbild zugrunde, das maßgeblich von der Achtung der Würde des Menschen geprägt ist. Im Einzelnen zählen u. a. Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des

Menschen dazu. Auf diesen Werten und Haltungen und mit dem Ziel, diese zu vermitteln, bauen in der Folge die übergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele, der Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schularten, die jeweiligen Fachprofile, die grundlegenden Kompetenzen der einzelnen Jahrgangsstufen und schließlich die Fachlehrpläne auf. Darüber hinaus besteht kein Anlass, spezielle Programme explizit gegen Christophobie oder Germanophobie aufzusetzen, da die pädagogische Unterstützung des Erwerbs toleranter Haltungen bei Schülerinnen und Schülern auch die Achtung vor der deutschen Bevölkerung und vor Christen miteinschließt.

zu 4.1.:

Subsumiert die Staatsregierung Angriffe aufgrund des christlichen Glaubens unter die Kategorie "Taten, die sich u. a. auf die Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit beziehen"?

Die Einstufung einer Straftat nach den bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität erfolgt durch die zuständige Polizeidienststelle. Bei Straftaten aufgrund des christlichen Glaubens handelt es sich um christenfeindliche Straftaten. Es werden Straftaten als christenfeindlich bewertet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person aufgrund des tatsächlichen oder vermeintlichen christlichen Glaubens des Opfers verübt wurden.

zu 4.2.:

Hat die Staatsregierung dem Themenfeldkatalog des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität / KPMD-PMK die Kategorie "Christenhass" / "Christenphobie" o.ä. zugeordnet (Im Verneinungsfall bitte diese Abweichung zum Bund, der dies 2019 tat, ausführlich begründen und im Bejahungsfall die Fallzahlen seit Einführung dieser Kategorie aufschlüsseln)?

Der KPMD-PMK ist bundesweit einheitlich gültig.

In den Fallzahlen wurden für die Jahre 2017 bis 2020 folgende Straftaten mit dem Unterthemenfeld „christenfeindlich“ recherchiert:

2017: 12 Delikte
2018: 16 Delikte
2019: 24 Delikte
2020: 1 Delikt (Stand: 4. Juni 2020)

zu 4.3.:

Wann erfolgte diese in 4.2. abgefragte Zuschlüsselung bzw. wird erfolgen (Bitte ausführlich darlegen)?

Die Einführung des Katalogwerts wurde bundesweit einheitlich zum 1. Januar 2017 vorgenommen.

zu 5.1.:

Wodurch stellt die Staatsregierung sicher, dass Opfer von Christenfeindlichkeit / Christophobie beim Zugang zu den in 2.1. abgefragten Hilfen nicht diskriminiert werden?

Es darf auf die Antwort zu Frage 2.2. verwiesen werden.

zu 5.2.:

Wie hat die Staatsregierung die Opfer von Christenfeindlichkeit / Christophobie bisher über die in 2.1. und/oder 2.2. abgefragten Hilfen in Kenntnis gesetzt?

Es darf auf die Antwort zu Frage 2.3. verwiesen werden.

zu 6.1.:

Welche Programme gegen Christophobie bietet die die Staatsregierung an?

zu 6.2.:

Wie häufig wurden die in 6.1. abgefragten Programme im Jahr 2019 abgerufen?

zu 6.3.:

An welchen Orten wurden die in 6.1. abgefragten Programme im Jahr 2019 abgerufen?

Der Fragenkomplex 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Fragenkomplex 3 verwiesen.

zu 7.1.:

Wie hoch sind die finanziellen Mittel, mit welchen die Staatsregierung explizit den Kampf gegen Germanophobie und Christophobie unterstützt?

zu 7.2.:

In welchem Haushaltstitel sind die in 7.1. abgefragten Mittel eingestellt?

zu 7.3.:

Welche Projekte, die sich gezielt gegen Germanophobie / Christenfeindlichkeit richten, hat die Staatsregierung im Jahr 2019 unterstützt (Bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Der Fragenkomplex 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragenkomplexen 3 und 6 verwiesen.

Mit den der Bayerischen Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sind grundsätzlich alle gesetzlich und verwaltungsintern zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehört natürlich auch die (eigene) Präventions- und Aufklärungstätigkeit. Ein konkretes Herausrechnen einzelner Bereiche, wie beispielsweise der Kampf gegen Germanophobie oder Christophobie, ist nicht möglich.

zu 8.1.:

Welche Zahlen hat die Staatsregierung der Bundesregierung zugeliefert, die Letztere dann unter der Kategorie „Deutschenfeindlichkeit“ in der Übersicht zur PMK-2019 veröffentlicht hat?

Auf die Antwort zu Frage 1.2. darf verwiesen werden.

zu 8.2.:

Aus welchen Gründen ist das zur PMK-Jahresüberblick 2019 korrespondierende Werk für Bayern am 12.6.2020 nicht abrufbar gewesen (Bitte die ursprünglich veröffentlichte Version der Antwort dieser Anfrage beilegen)?

Eine bayerische PMK-Statistik wird und wurde noch nie veröffentlicht.

Bei dem genannten Dokument handelte es sich um ein Produkt für den Bereich des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West, welches erstmals am 06.05.2020 veröffentlicht wurde und aufgrund eines Büroversehens unter einem neuen Namen veröffentlicht wurde. Das inhaltlich zur ersten Veröffentlichung gleichlautende Dokument kann unter folgender URL erreicht werden https://www.polizei.bayern.de/content/3/1/3/2/5/9/jahresbericht_2019_zur_politisch_motivierten_kriminalit_t.

zu 8.3.:

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Polizei eine Straftat unter der Kategorie „Deutschfeindlichkeit“ subsumiert (Bitte hierbei insbesondere auch darauf eingehen, wenn so genannte „Antideutsche“ Straftaten begehen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1. darf verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär